

819/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Gottfried Feurstein
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das
Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das
Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarkt -
servicegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr.609, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende lit. j angefügt:

"j) Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur
Evangelischen Kirche H.B.. stehen (Lehrvikare und Pfarramtskandidaten),"

2. Im § 16 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. m durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.
n

angefügt:

"n) des Bezuges von Weiterbildungsgeld."

3. § 18 Abs. 8 lautet:

"(8) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den vorstehenden Absätzen nicht gegeben, so wird
das Arbeitslosengeld für die Dauer einer Ausbildung, längstens für 26 Wochen gewährt, wenn der
Arbeitslose

1. während des Beschäftigungsverbotes oder Karenzurlaubes oder nach dem Karenzurlaub aus
Anlaß der Elternschaft vom Arbeitgeber gekündigt wurde oder auf Grund der Insolvenz des
Arbeitgebers seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt hat,

2. sich ohne Verzug, spätestens binnen einer Woche, arbeitslos gemeldet hat und keine zumutbare
Beschäftigung vermittelt werden kann, und

3. sich einer Ausbildung unterzieht oder nur deshalb nicht unterzieht, weil vom
Arbeitsmarktservice keine geeignete Ausbildung angeboten werden kann."

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Inanspruchnahme
einer Bildungskarenz steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen."

5. Dem § 79 wird folgender Abs. 45 angefügt:

"(45) § 1 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 8 und § 26 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft."

Artikel 2

Änderung des Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck "Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88
des

Rates" durch den Ausdruck "Gemeinschaftsinitiativen" ersetzt.

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. / Nr. xxx/1998 tritt mit 1. August 1998
in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Karenzgeldgesetzes

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr.47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In, § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck "Karenzgeld oder Arbeitslosengeld" durch den Ausdruck "Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld oder Arbeitslosengeld" ersetzt.

2. § 3 Abs. 4 Z 5 lautet:

"5. Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung als Schüler in Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits - und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits - und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, oder zum medizinisch - technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinischtechnischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder als Studierende an einer medizinisch - technischen Akademie nach dem MTD - Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, oder an einer Hebammenakademie nach dem Hebamenengesetz, BGBl. Nr. 310/1994;"

3. Im § 26 wird der Ausdruck "Teilzeitbeihilfe gemäß BHG" durch den Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach

dem BSVG oder nach dem GSVG" ersetzt.

4. Im § 43 Abs. 2 wird der Ausdruck "Karenzgeld" durch den Ausdruck "Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe" ersetzt.

5. Dem § 57 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 3 Abs. 2 und 4. § 26 und § 43 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft"

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 wird der Ausdruck "Das Arbeitsmarktservice ist" durch den Ausdruck "Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind" ersetzt.

2. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "vom Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt

3. Im § 25 Abs. 3 wird der Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

4. Im § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" und der Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

5. Im § 25 Abs. 5 wird der Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales" und der Ausdruck "ist das Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "sind das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

6 Dem § 78 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit Regelungen, die durch das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr.139, sowie das Bundesgesetz BGBl. I Nr.6/1998

geschaffen oder geändert wurden und deren ausdrückliche Klarstellung damals aus redaktionellen Gründen nicht möglich war.

Zu Art 1 Z 1:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die in einem Ausbildungsdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche R.B. befindlichen Personen, also die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind.

Zu Art.1 Z 2:

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung, daß während des Bezuges von Weiterbildungsgeld der

Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Zu Art. 1 Z 3:

Die Neuformulierung soll klarstellen, daß für die Beurteilung des Anspruches auf Ausbildungsarbeitslosengeld die gerichtliche Kündigung durch den Arbeitgeber wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes (als solche gilt auch die Betriebsverlegung an einen weit entfernten Standort) oder einzelner Betriebsabteilungen während des Beschäftigungsverbotese oder Karenzurlaubes einer Kündigung nach Wiederantritt der Beschäftigung nach dem Karenzurlaub gleichzuhalten sind.

Zu Art 1 Z 4:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegensteht, sofern die übrigen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Dadurch soll die Beendigung der Ausbildung ermöglicht werden.

Zu Art. 1 Z 5, Art. 2 Z 2, Art 3 Z 5 und Art 4 Z 6:

Hiebei handelt es sich lediglich um die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechenden Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Art 2 Z 1:

Durch diese Änderung soll die vom Rechnungshof angeregte Klarstellung erfolgen, weil nicht alle Mittel des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/gg des

Rates in die gebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik fließen, sondern lediglich die Mittel des Europäischen Sozialfonds für Gemeinschaftsinitiativen.

Zu Art 3 Z 1:

Diese Änderung dient der Klarstellung, daß für die Beurteilung der Anwartschaft auf Karenzgeld das

Weitbildungsgeld wie das Arbeitslosengeld zu behandeln ist.

Zu Art 3 Z 2:

Diese Änderung dient lediglich der Anpassung an das Gesundheits - und Krankenpflegegesetz.

Zu Art 3 Z 3:

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Betriebshilfegesetzes und der Einfügung der entsprechenden Regelungen in das BSVG und das GSVG.

Zu Art 3 Z 4:

Diese Klarstellung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Krankenversicherung nach Ende

des eineinhalbjährigen Karenzgeld - bzw. Teilzeitbeihilfebezuges.

Zu Art. 4 Z 1 bis 5:

Im Zuge der Beschlußfassung des Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139,

wurde die für die Aufsichtstätigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unerläßliche Übermittlung von Daten des Hauptverbandes der österreichischen

Sozialversicherungsträger über Versicherungszeiten und - beiträge der Arbeitnehmer klar geregelt.
Für
die Aufsichtstätigkeit ebenso unerlässlich ist jedoch auch die Zurverfügungstellung von Daten
anderer
Dienstleister des Arbeitsmarktservice, insbesondere der Bundesrechenzentrum GmbH. Durch die
vorgeschlagenen Ergänzungen soll die Zulässigkeit dieser Datenübermittlungen klargestellt
werden.